

Die Satzung

der HVG-Handels & Vertriebsgenossenschaft družstvo

Art. 1

Handelsfirma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Genossenschaft

1. Handelsfirma der Genossenschaft ist HVG – Handels & Vertriebsgenossenschaft družstvo
2. Sitz der Genossenschaft ist Cheb
3. Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist:
Herstellung, Handel und Dienstleistungen, die in den Anlagen 1 bis 3 des Gewerbegesetzes nicht angeführt sind

Art. 2

Entstehung und Auflösung der Mitgliedschaft

1. Zum Mitglied der Genossenschaft können sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft entsteht aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers, über die der Genossenschaftsvorstand beschließt dass er zum Mitglied der Genossenschaft wird, falls sich der Bewerber im Einklang mit dieser Satzung zur Einzahlung der Mitgliedsstammeinlage verpflichtet hat und diese Einlage einbezahlt hat. Vor der Mitgliedschaftsentstehung muss der Bewerber mit der Satzung der Genossenschaft vertraut gemacht werden. Nach der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied ist die Genossenschaft verpflichtet auf seinen Antrag einen entsprechenden Beleg über die Genossenschaftsaufnahme zu erstellen. Über das Aussehen der Anmeldung und des Genossenschaftsaufnahmebeleges hat der Genossenschaftsvorstand zu beschließen.
3. Die Genossenschaftsmitgliedschaft kann auch aufgrund einer Vereinbarung über die Übertragung von Mitgliedsrechten und –pflichten des Mitglieds auf eine andere Person zustande kommen, falls damit der Genossenschaftsvorstand die Zustimmung erklärt. Der Vorstand kann die Zustimmung mit der Vereinbarung, auch ohne einen ernsthaften Grund dafür zu haben, abzulehnen. Die Mitgliedschaft des Bewerbers in der Genossenschaft kommt zu demjenigen Tage zustande, an dem der Vorstand mit der Vereinbarung die Zustimmung erklärt hat, oder an einem späteren, in der Vereinbarung angeführten Tage. Auf gleicher Weise kann das Mitglied seine Mitgliedsrechte und –pflichten

auf ein anderes Genossenschaftsmitglied übertragen, in dem Falle hält man die bisherige Mitgliedseinlage der übertragenden Mitglieds für eine weitere Mitgliedseinlage des zu erwerbenden Genossenschaftsmitglieds. Ähnlich verfährt man auch in weiteren Vorfällen, wenn bei einem Mitglied der Genossenschaft die Mitgliedsrechte und –pflichten von mehreren bisherigen Genossenschaftsmitgliedern vereint werden.

4. Der Erbe der Mitgliedsrechte und –pflichten wird zum Genossenschaftsmitglied aufgrund der Zustellung seines Antrages an die Genossenschaft werden. Zustimmung des Vorstandes ist hierbei erforderlich. Dem Antrag ist der rechtskräftige Beschluss über den Erwerb des Nachlasses beizufügen.
5. Durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft zu demjenigen Tage, der in der Vereinbarung angeführt ist.
6. Durch Austritt erlischt die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Mitgliedes über den Austritt. Die Mitgliedschaft erlischt nach Verlauf von sechs Monaten seit dem Tage der Mitteilung über den Austritt aus der Genossenschaft.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschließung des Mitgliedes, kann es in dem Falle kommen, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Verwahrung dass er ausgeschlossen werden kann, seine Mitgliedspflichten verletzt. Eine Natürliche Person kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer, Genossenschaftsmitglied oder Genossenschaft gegenüber, verübten vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Über die Ausschließung hat der Vorstand zu beschließen. Durch Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft an dem Tag, welcher in dem Beschluss über die Ausschließung angeführt ist, aber nicht eher als an dem Tage der Genehmigung dieses Beschlusses.
8. Die Mitgliedschaft erlischt auch auf einer anderen Weise, die im § 231 des Handelsgesetzbuches angeführter ist.
9. Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis. In das Verzeichnis werden Name, Bezeichnung oder Handelsfirma des Mitglieds, sein Wohnort oder Sitz der Firma, Höhe seiner Mitgliedseinlage einschließlich Umfangs ihrer Einzahlung und weitere Kontaktangaben, zum Beispiel Rufnummer, e-mail Anschriften der Mitglieder.

Art.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied verfügt vor allem über nachstehend angeführten Rechte:
 - a) an der Führung und Kontrolle der Genossenschaft teilzunehmen,
 - b) wählen und in die Organe der Genossenschaft gewählt zu werden,
 - c) Bemerkungen und Fragen an die Organe der Genossenschaft erheben zu dürfen und über ihre Erledigung in Kenntnis gesetzt zu werden,
 - d) an der Gewinnausschüttung, auf Grund des Beschlusses der Mitgliedsversammlung, beteiligt zu sein,
 - e) die, ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellte Vorteile zu genießen.
2. Das Mitglied hat vor allem diese Pflichten:
 - a) Die Satzung einzuhalten,
 - b) Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und Anweisungen der leitenden Genossenschaftsfunktionäre, wenn sie im Einklang mit den Rechtsvorschriften sind, in Erfüllung zu bringen,
 - c) sich so zu verhalten dass er die Interessen der Genossenschaft nicht verletzt,
 - d) der Genossenschaft sämtliche, für das Führen des Mitgliedsverzeichnisses erforderliche Angaben und ihre Änderungen, vor allem Änderung des Namens, der Bezeichnung oder der Handelsfirma, der Wohnanschrift oder des Firmensitzes, der e-mail Anschrift, der Rufnummer und weitere Kontaktangaben, mitzuteilen.

Art. 4 Stammkapital, Mitgliedseinlage und Vermögensteilname der Mitglieder

1. Eingetragenes Stammkapital der Genossenschaft ist 50.000,- CZK
2. Stammkapital der Genossenschaft wird durch die Gesamtheit der Mitgliedseinlagen gebildet, zu ihrer Einzahlung sich die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet haben. Die Mitgliedeinlagen bilden die Stammmitgliedseinlagen, die für alle Genossenschaftsmitglieder in der gleicher Höhe festgelegt sind, und weitere Mitgliedseinlagen deren Höhe nicht begrenzt ist.
3. Stammmitgliedseinlage ist 50.000 CZK
4. Das Mitglied kann sich in der Anmeldung als Mitglied der Genossenschaft oder in der Erklärung zur weiteren Mitgliedseinlage verpflichten eine weitere Einlage einzahlen zu wollen. Falls sich das Mitglied zu einer weiteren Mitgliedseinlage in der Anmeldung verpflichtet,

dann ist er verpflichtet, die Mitgliedseinlage innerhalb von 15 Tagen seit der Entstehung seiner Mitgliedschaft, in der Genossenschaft einzuzahlen. Falls sich das Mitglied in der Erklärung zu einer weiteren Mitgliedseinlage verpflichtet, bestimmt er die Fälligkeit der weiteren Mitgliedseinlage in dieser Erklärung, die Fälligkeit darf aber die Frist von drei Jahren nicht übersteigen. Das Mitglied kann sich zur weiteren Mitgliedseinlage auch auf der Weise verpflichten, dass er den Betrag um welchen er seine Mitgliedseinlage erhöhen will, auf das, dazu bestimmte Bankkonto der Genossenschaft überweist. Die Verpflichtung zur weiteren Einlage unterliegt der Zustimmung (Genehmigungspflicht) des Genossenschaftsvorstandes.

5. Das Mitglied kann vermögensweise an der Sicherung der Tätigkeit der Genossenschaft in der Form von einer weiteren Vermögensteilnahme beteiligt sein. Die Höhe dieser Teilnahme, Bedingungen der Fälligkeit und Bedingungen ihrer Rückgabe an das Mitglied werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft geregelt. Der Vorstand der Genossenschaft kann über die Genehmigung dieser Teilnahmeform des Mitgliedes in dem Falle beschließen, falls es für die Entwicklung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft zweckmäßig ist.
6. Die Genossenschaft haftet für die Verletzung ihrer Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen.
7. Die Genossenschaftsmitglieder haften für die Verpflichtungen der Genossenschaft nicht.

Art. 5 Auseinandersetzunganteil und Anteil an dem Liquidationsrestbestand

1. Bei der Auflösung der Mitgliedschaft während des Genossenschaftsbestehens hat das ehemalige Mitglied Anspruch auf einen Auseinandersetzunganteil. Der Auseinandersetzunganteil wird in Geldern ausgezahlt. Der Auseinandersetzunganteil berechnet sich verhältnismäßig zwischen der eingezahlten Mitgliedseinlage des bisherigen Mitglieds zur Summe (Gesamtheit) von eingezahlten Einlagen von allen Mitgliedern. Tritt das Mitglied der Genossenschaft im Laufe des zuständigen Jahres zu, oder es hat sich die Höhe der von ihm eingezahlten Mitgliedseinlage geändert, dann nimmt man zum Grunde die Durchschnittshöhe des von ihm eingezahlten Mitgliedseinlageteiles während des gesamten Jahres. Man nimmt dabei Rücksicht auf die Einlagen von allen Mitgliedern. Für die Bestimmung des Auseinandersetzunganteiles

- ist der Bestand des eigenen Kapitals der Genossenschaft dem Jahresrechnungsabschlusses gemäß, in dem seine Mitgliedschaft erloschen ist. Bei der Bestimmung des Auseinandersetzungsanteiles nimmt man keine Rücksicht auf das, in dem untrennbaren Fonds und in dem Rücklagefonds (Reservefonds) hinterlegte Kapital. Der Auseinandersetzungsanteil ist nach Verlauf eines Jahres, seit der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr in dem die Mitgliedschaft erloschen ist, fällig.
2. Für den Fall, dass die Genossenschaft mit Liquidation aufgelöst wird, wird der Liquidationsrestbestand zwischen den Genossenschaftsmitglieder dem Anteil gemäß verteilt, welcher auf gleicher Weise wie ein Auseinandersetzungsanteil bestimmt (festgelegt) wird.

Art. 6 Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollkommission
2. Die Organe der Genossenschaft können durch ihre Beschlüsse rechtskräftig beschließen, wenn sie ordentlich einberufen worden sind, an ihrer Abhaltung mindestens über die Hälfte zählende Mehrheit ihrer Mitglieder teilnimmt und der Lösung, die Mehrheit von Anwesenden zugestimmt hat, falls weiter nicht anders festgelegt ist.
3. Vorstand und die Kontrollkommission können auch außerhalb von ihren Versammlungen beschließen usw. schriftlich oder mittels EDV und Fernmeldetechnik, vorausgesetzt dass mit dieser Abstimmungsform alle Mitglieder des Genossenschaftsorgans Ihre Zustimmung erklärt haben. In diesem Falle, die Abzustimmende für Anwesende gehalten werden.
4. Über die Abhaltung und genehmigte Beschlüsse der Genossenschaftsorgane wird ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des handelnden Organs zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende des Genossenschaftsorgans hat die Sorge für die Erstellung des Protokolls zu tragen.
5. Für das Abstimmen in den Genossenschaftsorganen gilt, dass jedes Mitglied über eine Stimme verfügt, falls weiter nicht anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. In einzelnen Fällen kann das Genossenschaftsorgan beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
6. Die Funktionsperiode des Vorstands und der Kontrollkommission beträgt drei Jahre.
7. Das Genossenschaftsmitglied das in die Funktion gewählt ist, kann von der Funktion zurücktreten. Es ist verpflichtet, den Rücktritt dem Organ mitzuteilen. Der Rücktritt ist zu dem

Tage gültig, an dem das Gesuch von dem zuständigen Organ behandelt wurde, spätestens aber nach Ablauf der dreimonatigen Frist, seit die Rücktrittsmittelung dem zuständigen Organ mitgeteilt wurde.

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wird vom Vorstand der Genossenschaft mittels einer Einladung mit der Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit der Abhaltung, Tagesprogramms und Beschlussentwurfs zu den Hauptpunkten der Mitgliederversammlungsabhaltung einberufen. Die Einladung hat mindesten 10 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung auf dem dazu vorgesehenen schwarzen Brett im Sitz der Genossenschaft zu erscheinen. Falls die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sind, wird die Mitgliederversammlung noch an dem gleichen Tage, auf gleicher Weise durch Veröffentlichung der Ersatzmitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesprogramm und Urzeit der Abhaltung einberufen, die dann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitgliederversammlung, die nicht abgehalten worden ist, abgehalten wird. Für die Ersatzmitgliederversammlung ist die Bestimmung des § 238, Absatz 3, des Handelsgesetzbuches 513/1991 Sammlung d. G. u. V. nicht gültig.
2. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung auch aufgrund eines schriftlichen Antrages, mindestens des Drittels der Genossenschaftsmitglieder oder der Kontrollkommission, einzuberufen. In diesen Vorfällen beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung so ein, damit sie spätestens innerhalb von 40 Tagen nach den Erhalt des Antrages auf ihre Einberufung einberufen wird.
3. In den ausschließlichen Machtbereich der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Bestellung und Abwahl von gewählten Organen der Genossenschaft,
 - c) Genehmigung des ordentlichen Jahresabschlusses,
 - d) über die Gewinnausschüttung und -verwendung zu beschließen,
 - e) über die Aufstockung oder Herabsetzung des einzutragenden Stammkapitals zu beschließen.
 - f) über die grundlegende Entwicklungskonzeption der

- Genossenschaft zu beschließen,
- g) über die Fusion, Verschmelzung, Teilung oder andere Artweise der Auflösung der Genossenschaft oder andere Rechtsänderung der Genossenschaft zu beschließen,
- h) Über den Verkauf oder Miete des Unternehmens und anderen bedeutenden Vermögensverfügungen zu beschließen,

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über andere Sachen, die ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung auf anderen Stellen anvertraut werden, oder, da wo sie sich die Entscheidung in der Sache selbst vorbehalten hat.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der Genossenschaftsvorsitzende oder das von der Versammlung beauftragte Genossenschaftsmitglied.
5. Beim Abstimmen der Mitgliederversammlung durch Abstimmen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
6. Das Mitglied kann eine andere Person bevollmächtigen es an der Mitgliedsversammlung zu vertreten.
7. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist gültig wenn sämtliche in diesem Artikel angeführten Regeln eingehalten worden sind. Zur Gültigkeit ihres Beschlusses über die Satzungsänderung, Fusion, Verschmelzung oder Veränderung und über eine andere Artweise der Auflösung der Genossenschaft ist für die Gültigkeit erforderlich, dass für die entworfene Lösung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilen.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand wählt von seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Den ersten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Gründungsversammlung der Genossenschaft.
3. Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Genossenschaft im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung welcher er für seine Tätigkeit verantwortlich ist.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die durch das Gesetz oder durch die Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten werden.
5. Der Vorstand ist das statutarische Organ der Genossenschaft. Für den Vorstand handelt nach außen im Namen der Genossenschaft der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist für eine Rechtshandlung, welche im Namen der Genossenschaft der Vorstand tut, die Schriftform vorgeschrieben, handeln im Namen der Genossenschaft gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder. Einer von ihnen muss jeweils der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende sein, beim Unterzeichnen fügen sie zur aufgeschriebenen oder aufgedruckten Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften bei.

6. Der Vorstandsvorsitzende leitet und organisiert die Tätigkeit des Vorstandes und gewöhnliche Tätigkeit der Genossenschaft.
7. Der Vorstand kommt je nach Bedarf zusammen. Auf Anlass der Kontrollkommission muss er innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, falls auf ihren Aufruf die festgestellten Mängel nicht behoben worden sind. Die Vorstandsmitglieder beruft der Vorstandsvorsitzende durch eine Einladung in Schriftform auf jeweilige Anschrift des Vorstandsmitgliedes, oder per e-mail Nachricht die auf e-mail Adresse des Vorstandsmitgliedes mindestens 10 Tage zuvor versendet wird.

Art. 9. Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission hat drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Kontrollkommission wählt von ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von der Gründungsversammlung der Genossenschaft gewählt.
3. Die Kontrollkommission kommt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal in drei Monaten. Die Kontrollkommission wird von ihrem Vorsitzenden durch eine Einladung in Schriftform oder per e-mail auf e-mail Adresse des jeweiligen Kontrollkommissionmitgliedes versendet, mindestens 10 Tage zuvor einberufen.
4. Die Kontrollkommission ist berechtigt und verpflichtet sämtliche Tätigkeit der Genossenschaft zu kontrollieren und die Beschwerden der Mitglieder zu behandeln. Sie äußert sich zum Jahresrechnungsabschluss der Genossenschaft und zum Entwurf auf die Gewinnausschüttung oder Verlustdeckung der Genossenschaft. Die Kontrollen und Revisionen werden in der Regel von ihren beauftragten Mitgliedern vorgenommen. Auf festgestellte Mängel macht die Kontrollkommission den Vorstand aufmerksam und verlangt dass in der festgelegten Frist die Abhilfe geschafft wird.

Art. 10 Gewinnverwendungsart und Verlustdeckung der Genossenschaft

1. Über die Gewinnverwendungsart beschließt die Mitgliederversammlung bei der Verhandlung

(Erörterung) des Jahresrechnungsabschlusses. Dabei muss sie darauf achten, dass die Genossenschaft aus dem festgestellten Nettogewinn /nach der Besteuerung/ die für die Sicherung ihrer weiteren Entwicklung notwendige Beträge abtrennt.

2. Falls die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein Teil des Nettogewinnes zur Ausschüttung an die Mitglieder bestimmt wird, legt man den Anteil des Mitglieds an dem zur Gewinnausschüttung bestimmten Teil in dem Verhältnis der Höhe seines eingezahlten Teiles der Mitgliedseinlage zu der Gesamthöhe von eingezahlten Einlagenteilen aller Mitglieder fest.
3. Für die Deckung des ggf., in dem ordentlichen Jahresrechnungsabschluss ausgewiesenen Verlustes der Genossenschaft, verwendet man in der ersten Reihe den, in den vorhergehenden Jahren nicht ausgeschütteten Gewinn. Sollte dies nicht ausreichend sein, dann kommen zur Verwendung die Mittel des Rücklagefonds, falls nicht mal dies ausreichend sein sollte, kann die Mitgliederversammlung darüber beschließen, dass der Verlust in das nächste Jahr übertragen wird.

Art. 11

Fondsbildung und ihre Verwendung

1. Die Genossenschaft bildet bei ihrem Entstehen einen unteilbaren Fond in der Höhe von 5.000,- CZK. Er wird jährlich um 10 % des Nettogewinnes solange nachgefüllt bis er die Hälfte des einzutragenden Stammkapitals der Genossenschaft erreicht hat. Die Mitgliederversammlung kann beim Entscheiden über die Verwendung des Nettogewinnes beschließen, dass der unteilbare Fond um mehr als 10 % des Jahresnettogewinnes aufgestockt wird. Diese Mittel können während des Bestehens der Genossenschaft an die Mitglieder nicht ausgeschüttet werden.
2. Die Genossenschaft bildet einen Rücklagefond in der Höhe von 5.000,- CZK und füllt ihn laut Beschlusses der Mitgliederversammlung nach, mindestens aber um 5 % ihres Nettogewinnes solange, bis man die Höhe von 10 % des Stammkapitals erreicht hat. Diese Mittel dürfen zur Verlustdeckung der Genossenschaft verwendet werden oder um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, die den ungünstigen Verlauf des Wirtschaftens der Genossenschaft überbrücken. Über die Verwendung der Rücklagefondsmittel beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Rücklagefonds können während des Bestehens der Genossenschaft an die Mitglieder nicht ausgeschüttet werden.

Art. 12

1. Diese Satzung ist von der Gründungsmitgliederversammlung der

Genossenschaft am 13.04.2010 genehmigt worden.

2. Die Satzung wird im Büro der Genossenschaft hinterlegt. Auf Anforderung ermöglicht man jedem Mitglied und derjenigen Person, die ihre Rechtsinteresse nachweist, in die Satzung Einsicht zu nehmen.